

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Ordnung für den Exzellenzcluster Bild Wissen Gestaltung

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 03/2014

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

23. Jahrgang/17. Januar 2014

Ordnung für den Exzellenzcluster Bild Wissen Gestaltung

Die Universitätsleitung der Humboldt-Universität zu Berlin (nachfolgend HU) verabschiedet nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Exzellenzclusters Bild Wissen Gestaltung. Ein Interdisziplinäres Labor nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie mit Kenntnisnahme der Leitungen der beteiligten Institutionen die folgende Ordnung. Die mit dem Bewilligungsschreiben der DFG bestehenden Maßgaben, einschließlich der Verwendungsrichtlinien, sind Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Cluster. In Zweifelsfällen oder bei sich widersprechenden Regelungen haben die Regelungen der DFG Vorrang.

§ 1 Stellung innerhalb der HU, Kooperationen

§ 2 Aufgaben und Ziele des Clusters

§ 3 Aufbau des Clusters

§ 4 Organe des Clusters

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Sprecher/innen

§ 9 Vorstand des Clusters

§ 10 Geschäftsstelle des Clusters

§ 11 Internationaler wissenschaftlicher Beirat

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

§ 13 Berufungen

§ 14 Verfahren für die interne Mittelvergabe

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

§ 16 Senior Faculty

§ 17 Publikationstätigkeit

§ 18 Schiedsklausel

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage 1: Kooperationspartner

Anlage 2: Principal Investigators/Associated Investigators

Anlage 3: Glossar

Anlage 4: Verträge mit Kooperationspartnern

Anlage 5: Funding Guidelines

§ 1 Stellung innerhalb der HU, Kooperationen

- (1) Der Exzellenzcluster ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der HU mit Sitz am Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik und führt den Namen Bild Wissen Gestaltung. Ein Interdisziplinäres Labor (nachfolgend Cluster).
- (2) Am Cluster sind neben der HU auch weitere Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Institutionen, sowie verschiedene Industriepartner beteiligt. Die einzelnen Kooperationspartner sind in Anlage 1 genannt. Die Zusammenarbeit mit den am Cluster beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist untereinander in Verträgen zwischen diesen Einrichtungen geregelt. Die Verträge sind Anlage dieser Ordnung.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Clusters

- (1) Übergeordnete wissenschaftliche Ziele des Clusters:
 - (a) Systematische Erforschung von Bild, Wissen und Gestaltung und ihrer Verschränkung
 - (b) Aufbau eines interdisziplinären Labors als integrative Plattform der Wissenschaften
 - (c) Bestimmung des aktiven Status von Bildern durch Untersuchung des gestaltenden Potentials von Bildern und bildgebenden Verfahren in den Wissenschaften
 - (d) Interdisziplinäre Analyse und Synthese von Strukturen als neues integratives Forschungsgebiet
 - (e) Wende zur »Gestaltung durch Wissenschaft« und »Wissenschaft durch Gestaltung« durch Analyse und Aktivierung von Gestaltungsprozessen in den Wissenschaften
- (2) Folgende strukturelle Ziele sollen durch den Cluster erreicht werden:
 - (a) Integrative Forschung von Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften unter Beteiligung der Gestaltungsdisziplinen

- (b) Aufbau eines interdisziplinären Labors als gemeinsame Plattform der Wissenschaften und komplementäre Struktur zur disziplinenbasierten Universität
- (c) Nachhaltigkeit von Verbindungsstrukturen zwischen den Geistes- und Naturwissenschaften durch die Einrichtung von Brückenprofessuren
- (d) Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsformen und Formate wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation interdisziplinärer Forschung; Aufbau einer virtuellen und realen Wissensarchitektur
- (e) Etablierung und Ausweitung von Arbeitsbeziehungen zu Einrichtungen anderer Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen; Stiftung dauerhafter Kooperationen insbesondere zu den Gestaltungsdisziplinen
- (f) Forcierte Verbindung von Forschung und Vermittlung durch gemeinsame Forschung von Universitäten, Museen und Archiven
- (g) Schwerpunktbezogene Internationalisierung durch kooperative Forschung insbesondere mit Lateinamerika; Einrichtung eines internationalen Masterstudiengangs; Verbindung globaler Praktiken mit lokal geprägten Wissensformen
- (h) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im interdisziplinären Kontext durch frühe Integration von jungen Talenten in Forschungsprojekte, sowie durch die Etablierung von Master- und Promotionsprogrammen
- (i) Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten.

§ 3 Aufbau des Clusters

- (1) Der Cluster organisiert seine Forschungsaktivitäten in folgenden Formen wissenschaftlicher Zusammenarbeit:
 - (a) Problemorientierte Basisprojekte, die disziplinäre Kernfragen interdisziplinär behandeln
 - (b) Drei Research Areas, welche die Basisprojekte methodenorientiert bündeln:
 - Research Area A: Historisierung – Experimentalisierung
 - Research Area B: Analyse – Synthese
 - Research Area C: Materialisierung – Virtualisierung
 - (c) Schlüsselthemen bündeln Basisprojekte innovationsorientiert und thematisch
 - (d) Eine organisationsorientierte Research Area, in der die Clusteraktivitäten selbst zum Gegenstand der Forschung werden:
 - Research Area D: Interdisziplinarität gestalten

- (2) Der Cluster richtet eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von einer/m wissenschaftlichen Geschäftsführer/in geleitet.
- (3) Der Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe des Clusters

- (1) Organe des Clusters sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die beiden Sprecher/innen
 - (d) der internationale wissenschaftliche Beirat
- (2) Die Rechte und Pflichten von Organen nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Verfassung der HU vom 28. Juni 2011 bleiben unberührt.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Im Cluster gibt es zwei Formen der Mitgliedschaft: direkte und indirekte.
- (2) Direkte Mitglieder des Clusters kraft Amtes sind:
 - (a) die im Antrag benannten Principal Investigators (PI) und Associated Investigators (AI) (siehe Anlage 2)
 - (b) die aus Mitteln des Clusters finanzierten Professor/innen
 - (c) die aus Mitteln des Clusters finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Stipendiat/innen
 - (d) das im Cluster tätige nicht-wissenschaftliche Personal

Die direkte Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der Beteiligung an der Clusterforschung gebunden. Wechselt ein entpflichteter PI in die Senior Faculty nach §16, nimmt er den Status eines AIs an. Im Falle des Freiwerdens einer PI-Position wählt der Vorstand auf Vorschlag der Sprecher/innen eine/n neue/n PI. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und nicht-wissenschaftliches Personal werden über Einstellung direkte Mitglieder, Stipendiat/innen mit Unterzeichnung des Stipendienvertrages.

- (3) Indirekte Mitglieder sind Permanent Fellows (PFs) und Associated Members (AMs). Sie werden in der Regel auf zwei Jahre aufgenommen, eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist möglich. Die Liste der PFs ist auf 25 Personen begrenzt, die als renommierte internationale Wissenschaftler/innen oder Vertreter/innen bedeutender wissenschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Institutionen mit dem Cluster zusammenarbeiten. AMs sind Personen, die sich den Zielen des Clusters verbunden fühlen und zu ähnlichen Themen

forschen, sowie Gastwissenschaftler/innen für die Dauer ihres Vertrages.

- (4) Neue PFs und AMs können von allen direkten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie werden durch den Vorstand einmal im Quartal aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme sind pro Person mindestens zwei Fürsprecher/innen im Vorstand. Aufgenommene Mitglieder stellen ihre Forschungstätigkeit im Cluster vor.
- (5) Die Mitgliedschaft im Cluster endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecher/innen
 - (b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Absatz 3, 4, 5 und 6 dieser Ordnung nicht erfüllt; das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest
 - (c) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Cluster.

Über die Verlängerung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder gemäß § 5, Abs. 2 können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt und vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Direkte Mitglieder können im Rahmen der internen Mittelvergabe nach §14 an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Clusters nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Clusters, der HU und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied seine/ihre im Rahmen des Clusters durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer von den Sprecher/innen festzulegenden Frist dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen und der Entwicklung vom 22.10.2003 sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, d.h. der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Cluster aus, gehen die ihm/ihr bewilligten Sach- und Personalmittel zurück an den Cluster. In Absprache mit den Sprecher/innen können diese Mittel für eine festzulegende Dauer im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter in Anspruch genommen werden. Geräte, Print- und andere Medieneinheiten, die aus Mitteln des Clusters beschafft wurden, werden inventarisiert und sind Eigentum der HU. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des gemäß § 11, Abs. 2 der Verfassung der HU für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung der HU.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die direkten Mitglieder gemäß § 5, Abs. 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecher/innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Wenn ein Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clusters gestellt wird, muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Sprecher/innen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichterstattung über die Fortschritte und Arbeitsergebnisse im Cluster. Sie kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des Clusters abgeben, insbesondere zur Schwerpunktsetzung, Koordination und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms
 - Anregungen zur Auflösung des Clusters mit Zwei-Drittel-Mehrheit
 - Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Ordnung des Clusters und ihre Änderungen; diese sind zuvor durch den Vorstand mit der DFG abzustimmen und anschließend durch die Universitätsleitung der HU zu verabschieden. Über die (Änderungen der) Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (6) Über die Wahl des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 8 Sprecher/innen

- (1) Die beiden Sprecher/innen leiten den Cluster und vertreten seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende von Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Sprecher/innen entscheiden in allen Angelegenheiten des Clusters und haben Bewirtschaftungsbefugnis.
- (2) Als Sprecher/innen des Clusters fungieren die im Antrag Genannten, insofern sie dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristet beschäftigten Professor/innen der HU angehören. Für den Fall des Ausscheidens aus diesem Kreis, des Rücktritts eines/r Sprecher/in oder im Fall, dass ein/e Sprecher/in ihr/sein Amt nicht mehr ausführen kann, wird vom Vorstand mit absoluter Mehrheit ein/e neue/r Sprecher/in aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristet beschäftigten Professor/innen der HU, die Mitglied des Clusters sind, für die Dauer der Förderlaufzeit gewählt.
- (3) Die Sprecher/innen tragen für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung und Durchführung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung
 - Führung der laufenden Angelegenheiten des Clusters
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Sicherstellung der Prüfung und Umsetzung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des wissenschaftlichen Beirats
 - Sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Clusters
 - Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte
 - Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeiter/innen
 - Planung und Durchführung der Maßnahmen zur
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 15)
 - Gleichstellung
 - Zusammenarbeit mit Anwendern
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Hinwirken auf die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder (§ 6)
 - Bericht über ihre Entscheidungen an den Vorstand des Clusters
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen
 - Berichterstattung an die DFG.

Die Sprecher/innen können Aufgaben an den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

- (4) Die Sprecher/innen werden unterstützt durch die Geschäftsstelle des Clusters.
- (5) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können im Einzelfall oder generell den

Sprecher/innen das Recht übertragen, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten können sie Entscheidungen und Maßnahmen auch ohne Übertragungsregelung treffen. Der Vorstand muss diese Entscheidungen nachträglich genehmigen bzw. korrigieren.

- (6) Tritt ein/e Sprecher/in vorzeitig zurück, führt bis zur Wahl die/der andere Sprecher/in den Cluster allein weiter. Treten beide Sprecher/innen vorzeitig zurück oder können beide Sprecher/innen ihr Amt nicht mehr ausüben, so beruft das in dem Moment älteste Vorstandsmitglied unverzüglich eine Vorstandssitzung mit verkürzter Ladungsfrist von minimal 24 Stunden ein, um ein Vorstandsmitglied als kommissarische/n Sprecher/in zu berufen.
- (7) Der Vorstand kann auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 7, Abs. 5 eine/n Sprecher/in dadurch abwählen, dass er mit absoluter Mehrheit eine/n Nachfolger/in nach Abs. 2 wählt.

§ 9 Vorstand des Clusters

- (1) Der Vorstand des Clusters besteht aus
 - den beiden Sprecher/innen
 - drei gewählten Vertreter/innen der Philosophischen Fakultäten der HU
 - drei gewählten Vertreter/innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HU
 - drei gewählten Vertreter/innen der Institutionen außerhalb der HU
 - der/dem wissenschaftlichen Geschäftsführer/in in beratender Funktion.
- (2) Die Vertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der wissenschaftlichen direkten Mitglieder nach § 5, Abs. 2 auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Clusters eine/n Nachfolger/in wählt. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig zurück, besteht der Vorstand aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Treten alle Vorstandsmitglieder vorzeitig zurück, müssen sie eine Frist von drei Wochen zur Vorankündigung des Rücktritts wahren; die Sprecher/innen berufen unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl ein.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecher/innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Bei den Sitzungen nimmt zusätzlich ein/e Protokollant/in aus der Geschäftsstelle teil.

- (4) Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Clusters an die DFG
- Beratung und Kontrolle der Sprecher/innen in allen Belangen des Clusters
- Beratung und Kontrolle der Sprecher/innen und der Geschäftsführung in Haushaltsangelegenheiten
- Beschluss, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelvergabe (§14) und über (Änderungen der) Funding Guidelines entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit
- Beschlussfassung über die Ordnung des Clusters und ihre Änderungen in Abstimmung mit der DFG als Vorschlag zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
- Bestellung von Gutachtern für interne Mittelvergabe
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Basisprojekten im Cluster
- Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 15)
 - Gleichstellung
 - Zusammenarbeit mit Anwendern
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Wahl der Sprecher/innen im Falle des Ausscheidens
- Wahl von PIs
- Aufnahme von Mitgliedern in die Senior Faculty
- die Lösung von Konfliktfällen zwischen Mitgliedern und/oder Mitarbeiter/innen des Clusters.

- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Gäste zu seinen Versammlungen einladen.

§ 10 Geschäftsstelle des Clusters

- (1) Die Geschäftsstelle des Clusters umfasst mindestens eine wissenschaftliche Geschäftsführung. Dieser obliegen u.a. die Leitung der Geschäftsstelle und die Unterstützung der Mitglieder und der Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote des Clusters.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
- organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Cluster
 - Unterstützung von Sprecher/innen und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirates
 - Personal- und Finanzwesen, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten Fördermittel, Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises.

- Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, wissenschaftlichem Beirat sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.

§ 11 Internationaler wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Internationale wissenschaftliche Beirat des Helmholtz-Zentrums für Kulturtechnik übernimmt die Aufgaben des Internationalen wissenschaftlichen Beirates (Beirat) des Clusters. Er berät die Sprecher/innen und den Vorstand bei Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er begleitet und berät die Aktivitäten des Clusters auf Grundlage der Berichte der Basisprojekte und unterstützt ihre wissenschaftliche Weiterentwicklung.
- (2) Die Mitgliederstruktur und Berufung des Beirates bestimmt die Ordnung des Helmholtz-Zentrums für Kulturtechnik.
- (3) Die Sprecher/innen stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirates geprüft und soweit wie möglich umgesetzt werden.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter der Leitung der Sprecher/innen zusammen. Diese können jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirates unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen verlangen. Von Seiten der HU können Mitglieder der Universitätsleitung an Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1–3. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 7, Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- (4) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 13 Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, den Cluster möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Clusters bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

- (1) Bei Professuren, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden, gibt der Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Der Cluster stellt im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultätsräten mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission. Ein Vorstandsmitglied in beratender Funktion ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.
- (2) Der Vorstand des Clusters kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des Clusters berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

§ 14 Verfahren für die interne Mittelvergabe

- (1) Die Mittelvergabe wird in den Funding Guidelines des Clusters festgelegt. Die Funding Guidelines beschließt der Vorstand.
- (2) Anträge auf Mittelvergabe werden auf Grundlage eines qualitätssichernden Verfahrens begutachtet. Bei der Begutachtung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - (a) Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
 - (b) Interdisziplinäre Forschungsleistung
 - (c) Fachliche Expertise der beteiligten Wissenschaftler/innen
 - (d) Benötigte Inanspruchnahme von Sach- und Personalmitteln

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs sind sowohl alle wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Stipendiat/innen des Clusters, sowie alle Postdoktorand/innen, die keine Nachwuchsgruppenleiterposition innehaben.
- (2) Stellen und Stipendien sollen nach Möglichkeit international und projektbezogen ausgeschrieben werden. Auswahlverfahren werden von

einem Investigator der ausschreibenden Basisprojekte geleitet und sollen nach Möglichkeit von einem mindestens dreiköpfigen interdisziplinären Team durchgeführt werden.

- (3) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses richtet der Cluster ein Master- und ein Promotionsprogramm ein.

§ 16 Senior Faculty

- (1) Entpflichteten Professor/innen kann über die Senior Faculty die Möglichkeit gegeben werden, sich im Cluster verantwortlich zu engagieren und zu forschen.
- (2) Mitglieder der Senior Faculty haben die Möglichkeit, die Forschung des Clusters mit ihrer Expertise zu unterstützen und als Mentor/innen der Nachwuchswissenschaftler/innen zu wirken wie auch Drittmittel einzuwerben und einzusetzen.
- (3) Den Mitgliedern der Senior Faculty können Reisemittel und eine angemessene Pauschale für Sachausgaben zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Neue Mitglieder der Senior Faculty können von allen direkten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie werden durch den Vorstand einmal im Quartal aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme sind pro Person mindestens zwei Fürsprecher/innen im Vorstand. Aufgenommene Mitglieder stellen ihre Forschungstätigkeit im Cluster vor.

§ 17 Publikationstätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Clusters sind aufgefordert, ihre Forschungserträge angemessen zu publizieren. Ergebnisse, die auf die Arbeit mehrerer Forscher/innen zurückzuführen sind, können von diesen nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen veröffentlicht werden. Kein/e Forscher/in darf ihre/seine Zustimmung unbillig verweigern. Die/der die Veröffentlichung planende Forscher/in hat den davon Betroffenen Kopien der geplanten Veröffentlichung vorzulegen und kann, falls es innerhalb von vier Wochen keine Einwände gibt, davon ausgehen, dass die Betroffenen keine Einwände haben.
- (2) Wissenschaftliche wie nicht-wissenschaftliche Veröffentlichungen und Pressemitteilungen zu Aktivitäten und Untersuchungen, die im Rahmen des Clusters gefördert wurden, müssen am Ende der Publikation oder in der Danksagung einen Hinweis auf den Exzellenzcluster 1027 Bild Wissen Gestaltung. Ein Interdisziplinäres Labor und die Förderung der DFG enthalten.

§ 18 Schiedsklausel

- (1) Für schwerwiegende Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters, die nicht nach Aussprache im Einvernehmen geklärt werden können, wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Clusters sowie der/m DFG-Vertrauensdozent/in der HU, der den Vorsitz hat. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des Clusters angerufen werden.
- (3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und dem Vorstand mitzuteilen. Sie sind im Vorstand zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem Beschwerdeführer oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Universitätsleitung der HU. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen in § 12 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Gültigkeit der Ordnung setzt sich bei einer Laufzeitverlängerung des Clusters durch die DFG entsprechend fort.

Anlage 1: Kooperationspartner

Hochschulen:

- Freie Universität Berlin
- Hochschule Anhalt
- Technische Universität Berlin
- Weißensee Kunsthochschule Berlin

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- Deutsches Hygiene-Museum
- Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
- Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte
- Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung
- Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Ibero-Amerikanisches Institut
Kunstabibliothek, Staatliche Museen zu Berlin
Kunstgewerbemuseum, Staatliche Museen zu Berlin
- Zentrum für Literatur- und Kulturforschung

Anlage 2: Principal Investigators/Associated Investigators

Principal Investigators

Prof. Dr. Horst Bredekamp	Institut für Kunst- und Bildgeschichte, HU-Berlin
Prof. Dr. Jochen Brüning	Institut für Mathematik, HU-Berlin
Dr. Matthias Bruhn	Institut für Kunst- und Bildgeschichte, HU-Berlin
Prof. Dr. Wolfgang Coy	Institut für Informatik, HU-Berlin
Prof. Dr. Peter Fratzl	MPI für Kolloid- und Grenzflächenforschung
Prof. Dr. Peter Frensch	Institut für Psychologie, HU-Berlin
Prof. Finn Geipel	Institut für Architektur, TU Berlin
Dr. Barbara Göbel	Ibero-Amerikanisches Institut, SPK
Prof. Dr. Stefan Gradmann	Faculty of Arts, Katholieke Universiteit Leuven
Prof. Dr. Christian Kassung	Institut für Kulturwissenschaft, HU-Berlin
Prof. Dr. Charlotte Klonk	Institut für Kunst- und Bildgeschichte, HU-Berlin
Prof. Dr. Norbert Koch	Institut für Physik, HU Berlin
Prof. Dr. Reinhold Leinfelder	Institut für Geologische Wissenschaften, FU-Berlin
Prof. Dr. Thomas Macho	Institut für Kulturwissenschaft, HU-Berlin
Prof. Dr. Susanne Muth	Institut für Archäologie, HU-Berlin
Prof. Dr. Wolfgang Schäffner	Institut für Kulturwissenschaft, HU-Berlin
Prof. Dr. Gerhard Scholtz	Institut für Biologie, HU-Berlin
Prof. Dr. Robin Schuldenfrei	Institut für Kunst- und Bildgeschichte, HU-Berlin
Prof. Dr. Michael Seadle	Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaften, HU-Berlin
Prof. Dr. Sabine Thümmler	Kunstgewerbemuseum, SMB, SPK
Prof. Dr. Joseph Vogl	Institut für Deutsche Literatur, HU-Berlin
Prof. Dr. Sigrid Weigel	Zentrum für Literatur- und Kulturforschung
Prof. Dr. Moritz Wullen	Kunstabibliothek, SMB, SPK
Prof. Carola Zwick	Weißensee Kunsthochschule Berlin

Associated Investigators

Prof. Dr. Claudia Bruns	Institut für Kulturwissenschaft, HU-Berlin
Prof. Dr. Iris Därmann	Institut für Kulturwissenschaft, HU-Berlin
Prof. Dr. Peter Deuflhard	Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
Dr. John W. Dunlop	MPI für Kolloid- und Grenzflächenforschung
Prof. Dr. Klaus Eder	Institut für Sozialwissenschaften, Berlin
Dr. rer. nat. Oliver Hahn	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Prof. Dr. Anke te Heesen	Institut für Geschichtswissenschaften, HU Berlin
Prof. Alfred Jacoby	Hochschule Anhalt
Prof. Dr. Joachim Krausse	Hochschule Anhalt
Prof. Axel Kufus	Universität der Künste Berlin
Prof. Dr. Bernd Mahr	Ehm. TU Berlin
Prof. Phillip Oswald	Stiftung Bauhaus Dessau
Prof. Dr. Jürgen P. Rabe	Institut für Physik, HU Berlin
Prof. Dr. Hans-Jörg Rheinberger	MPI für Wissenschaftsgeschichte
Dr. Sandra Schramke	Institut für Kulturwissenschaft, HU-Berlin
Prof. Dr. Helmar Schramm	Institut für Theaterwissenschaft, FU-Berlin
PD Dr. Holger Schulze	Institut für Kulturwissenschaft, HU-Berlin
Prof. Helmut Staubach	Weißensee Kunsthochschule, Berlin
Prof. Dr. Bettina Uppenkamp	Kunstgeschichte, Hochschule für Bildende Künste Dresden
Dr. Richard Weinkamer	MPI für Kolloid- und Grenzflächenforschung

Anlage 3: Glossar

Associated Investigator (AI) – siehe § 5

Die im Antrag als solche benannten Wissenschaftler/innen, die als Verantwortliche in einem oder mehreren Basisprojekten innerhalb des Interdisziplinären Labors Bild Wissen Gestaltung involviert sind.

Associated Member (AM) – siehe § 5

Indirekte Mitglieder des Clusters, die auf Vorschlag von allen direkten Mitgliedern des Clusters vom Vorstand berufen werden. AM können alle Wissenschaftler/innen oder Vertreter wissenschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Institutionen werden, die mit dem Cluster zusammenarbeiten möchten.

Basisprojekt – siehe § 3

Problemorientierte Forschungsprojekte, die disziplinäre Kernfragen interdisziplinär behandeln.

Gastwissenschaftler – siehe § 5

Indirekte Mitglieder des Clusters, die auf Einladung zeitweise im Cluster forschen.

Mitgliederversammlung – siehe § 7

Zweimal pro Jahr stattfindende Versammlung aller direkten Mitglieder, die Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des Clusters abgeben kann.

Permanent Fellow (PF) – siehe § 5

Indirekte Mitglieder des Clusters, die auf Vorschlag von allen direkten Mitgliedern des Clusters vom Vorstand berufen werden. PF können international renommierte Wissenschaftler/innen oder Vertreter/innen bedeutender wissenschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Institutionen werden, die mit dem Cluster zusammenarbeiten möchten.

Principal Investigator (PI) – siehe § 5

Die im Antrag als solche benannten Wissenschaftler/innen, die als Hauptverantwortliche in ein oder mehrere Basisprojekte des Interdisziplinären Labors Bild Wissen Gestaltung involviert sind.

Research Area – siehe § 3

Historisierung & Experimentalisierung, Analyse & Synthese, Materialisierung & Virtualisierung sind die Research Areas A–C, welche die Basisprojekte methodenorientiert bündeln. In der organisationsorientierten Research Area D Interdisziplinarität gestalten werden Clusteraktivitäten selbst zum Gegenstand der Forschung.

Schlüsselthemen – siehe § 3

Bildagenten, Modell & Maßstab, Struktur Gewebe Oberflächen, Mobilität, Elemente der Gestaltung bündeln als Schlüsselthemen die Basisprojekte des Interdisziplinären Labors Bild Wissen Gestaltung innovationsorientiert und thematisch.

Sprecher/innen – siehe § 8

Die beiden Sprecher/innen leiten den Cluster und vertreten seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Stipendiat/innen – siehe § 5, § 13

Die in einem der Basisprojekte forschenden Promotionsstipendiat/innen, PostDoc-Stipendiat/innen oder Forschungsstipendiat/innen.

Vorstand – siehe § 9

Der Vorstand besteht aus den beiden Sprecher/innen sowie jeweils drei gewählten Vertreter/innen aus den Philosophischen Fakultäten sowie den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der HU Berlin und aus den beteiligten außeruniversitären Institutionen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die wissenschaftliche Geschäftsführung sitzt in beratender Funktion bei.

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (WiMi) – siehe § 5, § 13

Die in einem der Basisprojekte forschenden angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Clusters.

Anlage 4: Verträge mit Kooperationspartnern

1. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung: Vertrag vom 15.11.2012
2. Deutsches Hygiene-Museum: Vertrag vom 27.11.2013
3. Freie Universität Berlin: Vertrag vom 13.03.2013
4. Hochschule Anhalt: Vertrag vom 20.11.2013
5. Konrad-Zuse-Institut: Vertrag vom 25.03.2013
6. Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte: Vertrag vom 15.06.2013
7. Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung: Vertrag vom 15.06.2013
8. Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung:
Vertrag vom 05.09.2013
9. Stiftung Bauhaus Dessau: Vertrag vom 08.08.2013, Vertrag vom 20.11.2013
10. Stiftung Preußischer Kulturbesitz: Vertrag vom 12.04.2013
 - 10.1. Kunstbibliothek, Staatliche Museen zu Berlin: Siehe 8 sowie Vertrag vom 26.03.2013
 - 10.2. Kunstgewerbemuseum, Staatliche Museen zu Berlin: Siehe 8.
 - 10.3. Ibero-Amerikanisches Institut: Siehe 8.
11. Technische Universität Berlin: Vertrag vom 14.01.2013
12. Weißensee Kunsthochschule Berlin: Vertrag vom 12.06.2013
13. Zentrum für Literatur- und Kulturforschung: Vertrag vom 09.04.2013

Anlage 5: Funding Guidelines

Zweck der Funding Guidelines

Die Funding Guidelines des Exzellenzclusters *Bild Wissen Gestaltung. Ein Interdisziplinäres Labor* erläutern die Modalitäten der Mittelbewirtschaftung, internen Mittelvergabe und Abrechnung und definieren interne Förderformate. Sie richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Da flexibel auf die Entwicklungen des *Interdisziplinären Labors* reagiert werden soll, sind die Funding Guidelines kein abgeschlossener Katalog, sondern werden fortlaufend ergänzt. Über Änderungen und Ergänzungen werden die Mitglieder des Clusters nach Veröffentlichung schriftlich per E-Mail informiert.

Begriffserläuterungen

Associated Investigator (AI): Die im Erstantrag des Clusters als solche benannten Wissenschaftler/innen, die in einem oder mehreren Basisprojekten innerhalb des Interdisziplinären Labors *Bild Wissen Gestaltung* involviert sind.

Associated Member (AM): Indirekte Mitglieder des Clusters, die auf Vorschlag von allen direkten Mitgliedern des Clusters vom Vorstand berufen werden. AM können alle Wissenschaftler/innen oder Vertreter/innen wissenschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Institutionen werden, die mit dem Cluster zusammenarbeiten möchten.

Geschäftsführung: Die Geschäftsführung besteht aus der Wissenschaftlichen Geschäftsführung (WGF) und der Administrativen Geschäftsführung (AGF).

Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle des Clusters besteht aus der Geschäftsführung, den Abteilungen zentrale Kommunikation, Finanzen & Controlling und Öffentlichkeitsarbeit.

Mitarbeiter/innen: Die Forscher/innen, die im Exzellenzcluster angestellt sind oder ein Stipendium (Doc oder PostDoc) aus Mitteln des Clusters erhalten, sind die Mitarbeiter/innen des Exzellenzclusters.

Permanent Fellow (PF): Indirekte Mitglieder des Clusters, die auf Vorschlag von allen direkten Mitgliedern des Clusters vom Vorstand berufen werden. PF können international renommierte Wissenschaftler/innen oder Vertreter/innen wissenschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Institutionen werden, die mit dem Cluster zusammenarbeiten möchten.

Principal Investigator (PI): Die im Antrag als solche benannten Wissenschaftler/innen, die als Hauptverantwortliche in einem oder mehreren Basisprojekten des Clusters involviert sind.

Sprecher/innen: Die beiden Sprecher/innen leiten den Cluster und vertreten seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Vorstand: Der Vorstand besteht aus den beiden Sprechern sowie jeweils drei gewählten Vertreter/innen aus den Philosophischen Fakultäten sowie den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin und aus den weiteren beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Institutionen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die wissenschaftliche Geschäftsführung sitzt in beratender Funktion bei.

1. Teil: Allgemeines

1.1 Haushaltsbeschluss

Der Vorstand beschließt jährlich den Haushalt des Folgejahres. Die Mittel, die bereits in den Bewilligungsbescheiden der Basisprojekte für das Folgejahr festgelegt sind, sind bindend.

Im Haushaltsbeschluss kann der Vorstand festlegen, bis zur welcher Summe die Mittel für laufende Ausgaben wie z.B. Werkstatt, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsstelle ohne erneute Rücksprache mit dem Vorstand verausgabt werden können. Weitere interne Mittelvergaben regeln die Funding Guidelines.

1.2 Kriterien der Begutachtung

(1) Interne Bewilligungen aus Mitteln des Clusters orientieren sich an den Kriterien der internen Mittelvergabe nach § 14, Abs. 2 der Clusterordnung. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
- Wissenschaftliche Relevanz für den Cluster
- Interdisziplinäre Forschungsleistung
- Fachliche Expertise der beteiligten Wissenschaftler/innen
- Angemessenheit der beantragten Sach- und Personalmittel

(2) In den jeweiligen Aufforderungen zur Antragsstellung und Ausschreibung von Förderformaten können zusätzliche Förderkriterien sowie das jeweilige Verfahren der Begutachtung kommuniziert werden.

1.3 Information über die interne Mittelvergabe

Der Vorstand ist nach § 9, Abs. 4 verantwortlich für Beschluss, Umsetzung und Qualitätssicherung der internen Mittelvergabe. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und die Umlaufbeschlüsse werden allen direkten Mitgliedern per E-Mail zugesandt.

1.4 Anschaffungen aus Mitteln des Clusters

(1) Die Abteilung Finanzen & Controlling der Geschäftsstelle des Clusters ist verantwortlich für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG und der HU, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel und die zeitnahe Beschaffung.

(2) Alle Anschaffungen aus Mitteln des Clusters sind über die Abteilung Finanzen & Controlling zu tätigen. Für Anschaffungen, die ohne Rücksprache mit der Abteilung erfolgt sind, kann die Kostenübernahme nicht garantiert werden. Anschaffungen aus intern bewilligten Mitteln wie z.B. Labormaterialien, die über die Institute der HU und deren Beschaffungswege getätigt werden können, sind davon ausgenommen.

1.5 Personenbezogene Reisemittel

Jedem PI, AI und jedem/r Mitarbeiter/in stehen grundsätzlich bis zu 500 € Reisekosten pro Jahr im Zusammenhang mit der Clusterforschung zur Verfügung. Sie sind z.B. zum Zweck der Recherche, dem aktiven Besuch von Tagungen/ Konferenzen und zur Feldforschung einsetzbar. Diese personenbezogenen Reisekosten sind nicht im Bewilligungsbescheid der einzelnen Basisprojekte mit aufgeführt, sondern sind jeweils als Dienstreise individuell in der Geschäftsstelle zu beantragen und müssen auch dort abgerechnet werden.

1.6 Literatur

Für Literaturanschaffungen stehen den Basisprojekten pauschal Mittel zur Verfügung. Für Literatur, die im Rahmen der Research Areas, Schlüsselthemen oder für das Interdisziplinäre Labor von Bedeutung ist, steht jährlich ein Budget aus den allgemeinen Clustermitteln zur Verfügung. Die Anschaffungsvorschläge nimmt die Geschäftsstelle entgegen. Mindestens quartalsweise wird über die Anschaffung durch die Sprecher/innen entschieden. Die Bücher werden allgemein zugänglich aufgestellt und sind Eigentum der HU.

2. Teil: Basisprojekte

2.1 Interne Bewilligung

(1) Anträge auf Finanzierung oder Verlängerung von Basisprojekten können nach Aufforderung durch die Sprecher/innen schriftlich gestellt werden, in der Regel wird alle zwei Jahre zur Antragsstellung aufgefordert. Die erste interne Bewilligung wurde 2012 durchgeführt.

(2) Die Antragsberechtigten, das Antragsformat, die Förderkriterien und das Begutachtungsverfahren werden in der Aufforderung zur Antragsstellung kommuniziert.

(3) Jeder Antrag wird durch zwei schriftliche Gutachten unterschiedlicher disziplinärer Expertise bewertet. Die Gutachter/innen werden vom Vorstand bestellt.

(4) Die Mittelvergabe für die Basisprojekte wird in internen Bewilligungsbescheiden festgelegt und an die PIs und AIs der Basisprojekte verschickt. Diese Bescheide sind bindend für die im Bescheid genannte Laufzeit.

2.2 Personalmittel

(1) Stellen und Stipendien für Mitarbeiter/innen sind im internen Bewilligungsbescheid den am Basisprojekt beteiligten PIs und AIs namentlich zugewiesen. Studentische Hilfskräfte können dem Basisprojekt oder den beteiligten PIs und AIs ebenfalls namentlich zugewiesen sein.

(2) Die intern bewilligten Personalstellen können in Absprache mit der Geschäftsführung kostenneutral sowohl innerhalb eines Basisprojekts als auch über mehrere Basisprojekte hinweg übertragen, zusammengelegt oder geteilt werden.

(3) Alle Einstellungen von Mitarbeiter/innen erfolgen am Cluster. Ausnahmen bedürfen der vertraglichen Regelung. Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter/innen, die an der Humboldt-Universität zu Berlin aus Mitteln des Clusters beschäftigt werden, sind die Sprecher/innen des Clusters. Die Rolle der Fachvorgesetzten übernehmen die jeweiligen PIs und AIs. Dienst- und Fachvorgesetzte stimmen sich in Entscheidungsfragen untereinander ab.

2.3 Sachmittel der Basisprojekte

(1) Für die Sachausgaben sind im internen Bewilligungsbescheid grundständige Mittel ausgewiesen, welche für die genannten Ausgabearten im genannten Haushaltsjahr verwendet werden können. 2012 und 2013 zählen als ein Haushaltsjahr. Eine Übertragung von Mitteln in andere Ausgabearten ist bei Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG und nach Rücksprache mit der AGF möglich. Detaillierte Informationen zum Sachmittelbudget sind im Merkblatt Sachausgaben vom 25.11.2012 zu finden, welches im internen Servicebereich der Webseite zur Verfügung steht.

(2) Die Sachmittel eines Basisprojekts stehen allen PIs, AIs und Mitarbeiter/innen des Basisprojekts für die im Bescheid genannte Laufzeit zur Verfügung. Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel entscheiden die im Basisprojekt forschenden PIs und AIs gemeinsam mit den Mitarbeiter/innen des Basisprojektes. Die Planung der Ausgaben erfolgt mit dem Mittelabruf quartalsweise.

2.4 Mittelabruf der Basisprojekte

(1) Jedes Basisprojekt beruft eine/n Mitarbeiter/in zur/m Finanzbeauftragten des Basisprojekts. Als Vertreter/in des Basisprojektes ist sie/er dafür verantwortlich, quartalsmäßig den Mittelabruf in Absprache mit und nach Zustimmung aller PIs, AIs und Mitarbeiter/innen des Basisprojektes zu erstellen.

(2) Zur Unterstützung der Finanzbeauftragten der Basisprojekte stellt die AGF eine Vorlage für den jeweiligen Mittelabruf zur Verfügung. Sie teilt vierteljährlich den Finanzbeauftragten den Kontostand des Basisprojektes mit, fordert rechtzeitig zur Einreichung des Mittelabrufs auf und berät bei der Ausgabenplanung.

2.5 Mittelübertragung zwischen den Haushaltsjahren

(1) Ausgaben eines Haushaltsjahres aus dem Budget der Basisprojekte müssen bis zum 10. Dezember des Jahres getätigt werden. Spätere Ausgaben werden auf das Budget des Folgejahres angerechnet.

(2) Nichtverwendete Mittel eines Haushaltsjahres können auf Antrag im Folgejahr in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist bis 15. Juli formlos per E-Mail an die AGF zu richten, ausgenommen ist hiervon 2013. Erfolgt kein rechtzeitiger Antrag, fallen die restlichen Mittel des Haushaltsjahres dem Cluster zu und stehen dem Basisprojekt nicht mehr zur Verfügung.

2.6 Aufstockung des Budgets der Basisprojekte

(1) Ausgaben, welche die bewilligten Personal- und Sachmittel eines Basisprojekts überschreiten, können in Ausnahmefällen aufgestockt werden. Die Aufstockung wird mit der genauen Aufschlüsselung der Mehrkosten bei der AGF beantragt und muss inhaltlich begründet sein. Als Schriftform ist eine E-Mail ausreichend. Anträge auf Aufstockung im laufenden Haushaltsjahr können bis August des Jahres eingereicht werden.

(2) Die Anträge auf Aufstockung des Budgets von Basisprojekten werden rechnerisch von der AGF geprüft. Über die Bewilligung der Aufstockungsanträge entscheidet der Vorstand auf Grundlage der unter 1.1 genannten Kriterien. Bei einer erheblichen Änderung gegenüber dem Bewilligungsbescheid entscheidet der Vorstand über den Verfahrensweg.

3. Teil: Förderprogramme

Über die Vergabeverfahren, Antragsmodalitäten und die zur Verfügung stehenden Fördersummen und -zeiten informieren die entsprechenden Merkblätter zu den einzelnen Förderprogrammen. Sie werden separat vom Vorstand verabschiedet und zum Zeitpunkt der Ausschreibung des jeweiligen Förderprogramms veröffentlicht.

3.1 Fellow-Programm

Das Fellow-Programm ermöglicht es den Basisprojekten, renommierte Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland einzuladen, die ihre fachliche Expertise dem Cluster zur Verfügung stellen. Sie können direkt an ein Basisprojekt, ein Schlüsselthema oder eine Research Area angebunden, aber auch übergreifend dem Cluster zugeordnet sein. Zur Antragsstellung wird quartalsweise aufgefordert. Das Antragsformat, die Förderkriterien und das Begutachtungsverfahren werden in den Aufforderungen zur Antragsstellung kommuniziert.

3.2 Mikroanträge »Delegierte des Clusters«

Die Mikroanträge sollen den Mitarbeiter/innen kurzfristig ermöglichen, kleinere Unternehmungen, die dem gesamten Cluster zugute kommen, wie Teilnahme an Konferenzen, Workshops oder ähnlichen Veranstaltungen, umzusetzen. Die Mitarbeiter/innen werden in dem Moment »Delegierte des Clusters«. Die Antragsstellung bei der AGF ist jederzeit möglich. Das Antragsformat, die Förderkriterien und das Begutachtungsverfahren regelt das Merkblatt »Delegierte des Clusters« und steht online im internen Servicebereich auf der Webseite zum Download zur Verfügung.

3.3 PostDoc-Förderung

Zur Förderung der Internationalisierung schreibt der Cluster basisprojekt-unabhängig PostDoc-Position für qualifizierte Nachwuchswissenschaftler/innen aus dem Ausland aus. Nach Auswahl der Kandidat/innen können sich Basisprojekte, Research Areas und Schlüsselthemen um die PostDocs bewerben und sie in ihre Forschung integrieren.

Das Ausschreibungsverfahren, das Antragsformat, die Förderkriterien und das Begutachtungsverfahren werden mit der Ausschreibung der PostDoc-Förderung kommuniziert.

3.4 Tagungen

Tagungen des Clusters und in Kooperation mit dem Cluster können über das Budget der Basisprojekten hinaus eine Zuschussfinanzierung beantragen. Zur Antragsstellung wird quartalsweise aufgefordert. Das Antragsformat, die Förderkriterien und das Begutachtungsverfahren werden in den Aufforderungen zur Antragsstellung kommuniziert.